

Transkription der Bürgeranfrage

Ratssitzung vom 24. Februar 2015

Bürgerfrage von Herrn Dr. Velfe:

„Änderungen und Erneuerungen von Betrieben und Anlagen sind gemäß dem neuen B-Plan unter bestimmten Bedingungen möglich: Dass eine Änderung der gemäß textlicher Festsetzung B I 4 unzulässigen Nutzungen nicht zu einer Produktions- oder Kapazitätserweiterung führt, ist dabei im Rahmen zukünftiger Anträge vom Antragssteller nachzuweisen und in den Antragsunterlagen darzulegen. Bezugsgröße für die Frage der Erweiterung der Produktion bzw. Kapazität, die den aktuellen bau- oder strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen tatsächlich zu Grunde lag. (Bebauungsplan „Gieselweg / Harxbütteler Str., TH 22“, Begründung, Stand: 19. Dezember 2014 Verfahrensstand: § 3 (2) BauGB, S. 34) “

Frage: Was ist hier die Bezugsgröße? Dürfen Produktion oder Kapazität erweitert werden bis zur Ausschöpfung der BAU-rechtlichen Genehmigung oder der Strahlenschutz-rechtlichen Genehmigung? Von der Verwaltung wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass für den neuen B-Plan die Rechtssicherheit oberste Priorität genießt. Durch die gegebene Formulierung ist das m.E. nicht erfüllt, vielmehr lässt sie Spielraum für unterschiedliche Interpretation. Wie gedenkt die Verwaltung diese Rechtsunsicherheit zu beseitigen?“

Antwort von Baudezernent Heinz-Georg Leuer:

„Die Produktionserweiterung richtet sich nach der baurechtlich genehmigten Situation – also eindeutig – die bauordnungsrechtliche Situation. Die Stadt hat lediglich Einfluss auf die bauordnungsrechtlichen Tatbestände. Bezugsgröße für die Kapazität bzw. Produktionserweiterung für den Bebauungsplan ist damit auch die bauordnungsrechtlich genehmigte Situation, nicht die Strahlenschutzgenehmigung. Wir werden in der Begründung dieses Bebauungsplanes unter Umständen - wir werden Einwendungen haben – versuchen, es noch etwas zu schärfen, ohne den Inhalt zu verändern.“

Ratsvorsitzender Grziwa:

„Haben Sie noch eine Zusatzfrage – bitte schön.“

Zusatzfrage Herr Dr. Velfe:

„Ja, vielen Dank, ich hoffe, dass die Firmen das genauso sehen, dass sie das auf die baurechtliche Genehmigung beziehen und nicht auf die strahlenschutzrechtliche Genehmigung, aber ich bin mir keineswegs sicher, dass das der Fall sein wird. Ich hätte da noch eine andere Bemerkung dazu:

Könnte es zum Beispiel sein, dass die aktuell vorhandene, baurechtlich nicht genehmigte Lagerung radioaktiver Abfälle, d. h. die aktuell genehmigte Kapazität ist gleich Null, dass sie künftig durch eine Lagerung in einer neuen Halle mit einer Kapazität bis zur strahlenschutzrechtlichen, jetzt baurechtlichen Umgangsgenehmigung, wenn sie das so definieren, dass sie dadurch so erweitert werden darf, da ja auf diese Weise eine Erhöhung der Sicherheit erreicht werden könnte? Danke.“

Antwort Herr Leuer:

„Es ist so: ein Antragsteller hat eben das genau nachzuweisen, wie es formuliert ist in unserem Bebauungsplan, also, es darf zu keiner Produktions- und Kapazitätserweiterung ich füge jetzt hinzu: im bauordnungsrechtlichen Sinne kommen und beides muss gegeben sein, ohne jetzt den genauen Wortlaut hier zu haben, es muss eben zur erhöhten Sicherheit beitragen, da ganz stark im immissionschutzrechtlichen Sinne. Das muss gewährleistet sein, und jeder Antrag, der kommt, ist eben darauf zu untersuchen, weil er uns noch konkreter zu sagen:

Der Antragsteller hat nachzuweisen in einem Gutachten, dass das so ist.“